

Position des BUND Naturschutz Bayern e. V. zur Umsetzung eines Wasserentnahmeentgeltes

Stand: 14.08.2024

Einleitung

Wasser ist unsere Lebensgrundlage und muss geschützt werden. Grund- und Oberflächenwasser sind kein unendliches Gut. Eine nachhaltige Wassernutzung ist in unser aller Interesse. Wasser ist ein Gemeingut, es steht jedoch nicht unbegrenzt zur Verfügung. Eine Übernutzung schadet uns allen. Daher braucht es sowohl eine wirksame Regelung der Nutzung als auch umfassende Maßnahmen zur Sicherung von Qualität und Menge unserer ober- und unterirdischen Wasserreserven. Dies gilt besonders in den Regionen, in denen die Grundwasserreserven aufgrund fehlender Niederschläge stark zurückgehen. Wasser wird vielfältig genutzt und ist sowohl in privaten Haushalten als auch Gewerbebetrieben, bei der Landwirtschaft und zur Energieerzeugung im Einsatz. Daher muss seine Nutzung geregelt werden und es darf auch nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann. In Bayern lag die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate zwischen 2011 und 2020 um ca. ein Fünftel niedriger im Vergleich zum Zeitraum 1971–2000¹. In manchen Gebieten sind zudem bereits jetzt Defizite beim Wasserdargebot zu verzeichnen. Dabei werden die Kosten für den Schutz des Grundwassers, die Sanierung des Landschaftswasserhaushaltes und die Aufrechterhaltung von Wasserdienstleistungen wie beispielsweise der Trinkwasserversorgung aufgrund sinkender Wasserstände immer weiter steigen. Dies gilt auch für die Sicherung und Renaturierung von wasserabhängigen Ökosystemen.

Da momentan in Bayern die Ressource Wasser kostenlos entnommen werden kann, ist kein Anreiz zum Wassersparen vorhanden. Es ist zudem sozial ungerecht, der Allgemeinheit die Kosten für die Wasserdienstleistungen für alle Nutzungen verursacherunabhängig aufzubürden. Deshalb ist es notwendig, dass sich alle Verbraucher und Nutzer an den für die Wasserbereitstellung anfallenden Kosten beteiligen. Entscheidend für eine gute Regelung über die Entgelthöhe ist die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips. Nur so wird eine Lenkungswirkung erzielt, bei der diejenigen zahlen müssen, die das Wasser verunreinigen bzw. nutzen.

Die zu erhebenden Wasserentnahmeentgelte müssen nach Herkunft des Wassers und Verwendungszweck gerecht und differenziert gestaltet werden. Mit dem Lebensmittel Wasser darf keine Subventionspolitik betrieben werden. Eine einseitige Belastung der privaten Haushalte durch Ausnahmeregelungen für verschiedene Nutzungsgruppen ist zu vermeiden. Die Erlöse dieser Abgabe müssen zweckgebunden für Wasserschutz und Wassersparmaßnahmen verwendet werden. Bayern ist eines von lediglich drei Bundesländern, das noch keine „Gebühr“ für Wasserentnahmen hat. Die Landesregierung in Bayern kündigt schon seit 2021 eine Regelung zur Einführung eine Gebührenordnung an. Trotz entsprechender Koalitionsvereinbarungen ist diese bis dato noch nicht umgesetzt worden.

¹ LfU (2023): Präsentation beim Runden Tisch Wasser: „Klimawandel in Bayern – Auswirkungen auf das Grundwasser“

Die einzelnen Bundesländer hatten (Stand 2019) folgende Regelung²:

Bundesland	Bemessung Grundwasser in Cent/m ³	Bemessung Oberflächenwasser in Cent/m ³
Baden-Württemberg	5,1 öffentliche Wasserversorgung: 10	1,5 öffentliche Wasserversorgung: 10
Berlin	31	-
Brandenburg	11,5 zur Trinkwasserversorgung: 10	0,58 für Produktionszwecke: 2,3
Bremen	Grundwasserabsenkung: 2,5 Kühlung: 2,5 Beregnung und Berieselung: 0,5 Fischhaltung: 0,25 sonstige Zwecke: 6 öffentliche Wasserversorgung: 5	Entnahmemenge: ≤ 500 Mio m ³ /Jahr: 0,5 > 500 Mio m ³ /Jahr: 0,3
Hamburg	oberflächennah: 15,52 tiefer: 16,72	-
Mecklenburg-Vorpommern	10	2
Niedersachsen	Wasserhaltung: 3,7 Kühlung: 3,7 Beregnung und Berieselung: 0,7 Fischhaltung: 0,4 sonstige Zwecke: 9 öffentliche Wasserversorgung: 7,5	Kühlung: 1,3 Beregnung und Berieselung: 0,7 sonstige Zwecke: 3 öffentliche Wasserversorgung: 7,5
Nordrhein-Westfalen	5 Kühlung: 3,5 Durchlaufkühlung: 0,35	5 Kühlung: 3,5 Durchlaufkühlung: 0,35

Rheinland-Pfalz	6 Durchlaufkühlung: 0,9 Bodenschatzabbau bei Wasserrückführung: 0,9 Durchlaufkühlung i. R. d. Betriebes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlage: 0,5	2,4 Durchlaufkühlung: 0,9 Bodenschatzabbau bei Wasserrückführung: 0,9 Durchlaufkühlung i. R. d. Betriebes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlage: 0,5
Saarland	dauerhafte Wasserhaltung: 4 Kühlung: 4 Bewässerung land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch: 1 Fischhaltung: 1 sonstige Zwecke: 12 öffentliche Wasserversorgung: 10	-
Sachsen	öffentliche Wasserversorgung: 1,5 Kühlwasser: 7,6 Bewässerung: 2,5 Wasserabsenkung in Lagerstätten: 1,5 dauerhafte Wasserhaltung: 1,5 sonstige Zwecke: 7,6	öffentliche Wasserversorgung: 1,5 Kühlwasser: 0,5 Bewässerung: 0,5 sonstige Zwecke: 2
Sachsen-Anhalt	Kühlung: 2 Beregnung und Berieselung: 2 Aufbereitung von Sand und Kies: 2 Fischerei: 0,25 sonstige Zwecke: 7 öffentliche Wasserversorgung: 5	Kühlung: 1 Beregnung und Berieselung: 0,5 Aufbereitung von Kies und Sand: 0,5 sonstige Zwecke: 4
Schleswig-Holstein	öffentliche Wasserversorgung: von Gewerbebetrieben, wenn > 1.500 m ³ /Jahr: 8 zu sonstigen Zwecken: 12 Wasserhaltung: 3 Beregnung und Berieselung: 3 Aufbereitung von Sand und Kies, soweit Wasserrückführung vorliegt: 3 Fischhaltung: 3 sonstige Zwecke: 8	Wasserkraftnutzung, soweit Rückführung und Gewässerbenutzung entspricht Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen: entspricht 0,1 sonstige Zwecke: 1

²

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wasserentnahmeentgelt_studie.pdf

Eckpunkte für ein bayerisches Wasserentnahmeentgelt

1. Gültigkeit

Grundsätzlich sollen alle Wassernutzungen mit einem Entgelt belegt werden.

Befreiungen sind für folgende Entnahmen möglich:

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. für Naturschutzzwecke
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung
4. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung oder bei Katastrophenfällen
5. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespanntem Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser
6. bis zu folgenden Gesamtmengen pro Jahr und Entgeltpflichtigem:
 - bei Grundwasser 100 Kubikmeter
 - bei Oberflächengewässer Schöpfen mit Gefäßen usw.
7. für eine naturnahe Teichwirtschaft³

2. Das Wasserentnahmeentgelt soll eine Lenkungswirkung haben

Durch Steigerungen des Entnahmeentgelts zum Beispiel bei Entnahme von Tiefengrundwasser (im Sinne eines sich nur langsam regenerierenden Grundwassers; dazu gehört in Bayern in manchen Regionen neben dem Tiefengrundwasser auch das oberflächennahe Grundwasser) bei Wasserkraftnutzungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder bei Kühlwasserentnahmen und Wärmenutzungen wird der Anreiz zum sparsamen Umgang mit Wasser erhöht.

3. Verwendung der Einnahmen aufgrund des Wasserentnahmeentgelt

Das Wasserentnahmeentgelt soll zweckgebunden für Maßnahmen der Gewässerökologie, insbesondere auch für den Erhalt und den Schutz wasserabhängiger Ökosysteme, für Sanierungsmaßnahmen von Grundwasservorkommen und Schutzmaßnahmen für Oberflächengewässer und Grundwasser und für Maßnahmen der Sicherung örtlicher Wasserversorgungen verwendet werden. Vorrangig sollten Projekte in den Bereichen unterstützt werden, in denen die Entnahme stattfindet. Für Maßnahmen im Bereich Abwasserbeseitigung sollen keine Mittel des Wasserentnahmeentgeltes verwendet werden; hier sind vorrangig Fördermittel nach den Förderrichtlinien für wasserwirtschaftliche Vorhaben sowie Mittel der Abwasserabgabe zu verwenden.

³ Definition wird nachgereicht

4. Überwachung der Gewässernutzungen

Die Gewässernutzungen sollen automatisiert mit geeigneten manipulationssicheren Messeinrichtungen überwacht werden.

5. Entnahmeentgelte

<u>Entnahmen aus dem Grundwasser</u>	0,07 €
<u>Entnahme von Tiefengrundwasser (Erläuterung siehe Punkt 2)</u>	0,10 €
ab dem 01.01.2030	0,13 €
ab dem 01.01.2035	0,16 €
für privatwirtschaftliche Unternehmen	1,00 €
<u>Entnahmen aus Oberflächengewässern</u>	0,07 €
Entnahmen für Kühlwasserzwecke, Wärmenutzungen bei Wiedereinleitung in das Entnahmegewässer	0,01 €
ab 01.01.2029	0,015 €
ab 01.01.2034	0,02 €
ab 01.01.2039	0,025 €
Bei Wasserkraftnutzungen	0,0001 €
(sofern die gesetzlichen Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 Wasserhaushaltsgesetz nachweislich eingehalten werden)	
Bei sonstigen Wasserkraftnutzung	0,0002 €
ab dem 01.01.2027	0,0003 €
ab dem 01.01.2032	0,0004 €
ab dem 01.01.2037	0,0005 €

Maßgeblich für die Festsetzung der Wasserentnahmeentgelte sind die erlaubten Jahresentnahmemengen.

6. Einnahmen aus dem vorgeschlagenen Wasserentnahmeentgelt

Öffentliche Wasserversorgung

Bei der folgenden Berechnung wird das erhöhte Entgelt für die Gewinnung aus Tiefengrundwasser mangels verfügbarer Daten nicht berücksichtigt. Der ermittelte Wert ist also als Minimalwert anzusehen.

Nutzungsdaten (Stand 2019) ⁴	Menge (m ³)	Entnahme- entgelt	Gesamt- aufkommen
Eigengewinnung aus Grundwasser	619.094.000	0,07 €	43.336.580 €
Eigengewinnung aus Quellwasser	187.351.000	0,07 €	13.114.570 €
Eigengewinnung aus Oberflächengewässer	100.617.000	0,07 €	7.043.190 €
Gesamt Gewinnung			63.494.340 €
<i>Verteilung auf die einzelnen Abgabepflichtigen:</i>			
Abgabe an Haushalte	634.300.000	0,07 €	44.401.000 €
Abgabe an Gewerbe und sonstige Abnehmer	191.968.000	0,07 €	13.437.760 €
Abgabe zur Weiterverteilung	216.139.000	0,07 €	15.129.730 €
Wasserwerkseigenverbrauch	33.016.000	0,07 €	2.311.120 €
Wasserverluste	92.188.000	0,07 €	6.453.160 €
(Gesamt Abgabe)			81.732.770 €

Für einen Haushalt mit 4 Personen würde folgende Mehrbelastung auftreten:

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Tag und Einwohner (Stand 2019): 0,1279 m³

Jahresverbrauch für 4 Personen: 186,73 m³

Erhöhung der Wassergebühren durch das Entnahmeentgelt 15,55 €

(0,07 € Entnahmeentgelt + 19 % Mehrwertsteuer)

Nichtöffentliche Wasserversorgung

In der folgenden Berechnung wird teilweise abweichend von den vorgeschlagenen Werten ein pauschales Wasserentnahmeentgelt von 0,07 €/m³ angesetzt.

Nutzungsdaten (Stand 2013) ⁵	Menge (m ³)	Entnahme- entgelt	Gesamt- aufkommen
Bayern gesamt	2.724.131.000	0,07 €	190.689.170 €

⁴ https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/q1100c_201951.pdf

⁵

https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?language=de&sequenz=tabellen&selectionname=32231*#abreadcrumb

Herkunft des Wassers bei der nichtöffentlichen Wasserversorgung

Erhebung d.nichtöff.Wasservers.u.Abwasserentsorg. Wasseraufkommen (1000 cbm) Berichtsjahr: 2013									
Regierungsbezirke		Eigengewinnung und Fremdbezug							
		Insgesamt	Grundwasser	Quellwasser	Uferfiltrat	Angereichertes Grundwasser	Fluss-, Seen- und Talsperrenwasser	Bezug aus dem öffentlichen Netz	Bezug v.and.Betrieben,Einrichtungen u.Verbänden
09	Bayern	2 782 324	257 161	13 054	103 479	32 202	2 202 681	58 193	115 554
091	Oberbayern	1 980 777	140 246	7 273	74 468	20 201	1 640 436	18 927	79 226
092	Niederbayern	240 090	32 363	1 894	5 172	739	189 877	5 349	4 697
093	Oberpfalz	34 469	10 465	392	8 451	468	7 209	6 492	992
094	Oberfranken	18 281	6 901	461	144	54	5 441	5 064	216
095	Mittelfranken	26 902	7 806	821	2 927	74	8 520	5 826	928
096	Unterfranken	266 202	7 153	1 002	2 653	10 664	225 944	4 782	14 005
097	Schwaben	215 604	52 229	1 212	9 664	..	125 255	11 753	15 491

Für welche Verwendungszwecke wird das Wasser benötigt:

Erhebung d.nichtöff.Wasservers.u.Abwasserentsorg. Frishwassereinsatz (1000 cbm) Berichtsjahr: 2013								
Regierungsbezirke		Wassernutzung						
		Insgesamt	Belegschaftszwecke	Beregnung oder Bewässerung	Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen	Produktions- und sonstige Zwecke	In die Produkte eingehendes Wasser	
09	Bayern	2 646 075	12 524	6 174	2 402 376	212 295	12 707	
091	Oberbayern	1 894 219	4 698	1 067	1 806 301	77 584	4 570	
092	Niederbayern	238 149	1 258	482	204 955	30 380	1 075	
093	Oberpfalz	30 355	1 008	631	15 908	11 901	907	
094	Oberfranken	17 288	794	129	5 076	10 317	971	
095	Mittelfranken	23 049	1 853	1 718	10 958	7 145	1 375	
096	Unterfranken	248 059	1 171	1 713	209 402	34 018	1 754	
097	Schwaben	194 956	1 742	435	149 775	40 951	2 053	

Falls für die **Entnahme von Kühlwasser entsprechende des Vorschlages das Entgelt auf 0,01 €** angesetzt wird, berechnet sich der Betrag des Wasserentnahmeentgelt folgendermaßen:

$$2.402.376.000 \text{ m}^3 \times 0,01 \text{ €} = \mathbf{24.023.760,00 \text{ €}}$$

Der Erlös würde sich um 144.142.560,00 € verringern. Eine Möglichkeit um eine Lenkungswirkung zu schaffen wäre die Steigerung des Entnahmeentgeltes um jeweils 0,005 € in 5 Jahren.

Zusammengenommen ergibt sich aus den Erlösen der öffentlichen („Gesamt Gewinnung“) und nichtöffentlichen Wasserversorgung eine jährliche Einnahme von mehr als 77 Millionen €. Werden die erhöhten Entgelte für Tiefengrundwasser und die bisher nicht erfassten Wasserentnahmen (z. B. im Bereich der Landwirtschaft) berücksichtigt dürfte der Wert deutlich höher ausfallen.

Wasserkraft

Für die Wasserkraft gibt es keine Übersicht zu den Durchflussmengen. Allerdings können die Leistungsdaten einer Wasserkraftanlage für die Berechnung verwendet werden (siehe Beispiele). Für Anlagen mit einer mittleren Leistung über 1.100 kW gilt zudem die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO).

Beispiele

	Wasserkraftanlage Westerhamer Wehr	Donaukraftwerk Jochenstein
Ausbaudurchfluss (m ³ /s)	8	2.050
Leistung (kW)	310	132.000
Jahresarbeit (kWh)	1.500.000	850.000.000
Jahreserlös (€):	180.450	199.325.000 / 82.535.000 / 24.650.000 (jeweils je nach Spotmarktpreis 2022, 2021, 2016)
Jahresentnahmemenge (m ³)	252.288.000	64.648.800.000
Wasserentnahmeentgelt bei 0,07 € (€)	17.660.160	4.525.416.000
Wasserentnahmeentgelt bei 0,001 € (€)	252.288	64.648.800
Wasserentnahmeentgelt bei 0,0001 € (€)	25.288	6.464.880

Wärmepumpen

Die Erlöse im Bereich Großwärmepumpen müssten konkret mit den Entnahmezahlen berechnet werden. Diese liegen dem BUND Naturschutz nicht vor.

Zusammenfassend lässt sich für die Bereiche Wasserkraft und Wärmepumpen aufgrund der fehlenden Daten leider keine verlässliche Spanne der Erträge aufgrund der vorgeschlagenen Entgelte ermitteln. Jedoch wird alleine anhand der Beispiele im Bereich kleine und große Wasserkraft deutlich, dass hier mit dreistelligen Millionenbeträgen zu rechnen ist.

Anlage 1: Vorschlag für einen Gesetzesentwurf

Art. 1

Entgeltspflicht, Ausnahmen

(1) Das Land erhebt für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

(Wasserentnahme) ein Wasserentnahmeentgelt (Wasserentnahmeabgabe) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. für Naturschutzzwecke
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
4. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes,
5. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespanntem Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser;
6. bis zu folgenden Gesamtmengen pro Jahr und Entgeltpflichtigem:
bei Grundwasser 100 Kubikmeter,
bei Oberflächengewässer Schöpfen von Hand mit Gefäßen usw.
7. für naturnahe Teichwirtschaft

(3) Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 nicht genannten Zwecken, ist das Wasserentnahmeentgelt dennoch zu entrichten. Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmeentgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten.

Art. 2

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der im wasserrechtlichen Verfahren erlaubten Jahresentnahmemenge. Für erlaubnisfreie Nutzungen ist die Jahresentnahmemenge der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bis zum xx.xx.xxxx⁶ anzuzeigen. Die Entnahmen sind durch kontinuierliche Messungen geeigneter Messeinrichtungen nachzuweisen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anforderungen an Messeinrichtungen sowie die Aufzeichnung und Übermittlung von Messergebnissen zu erlassen. Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt

1. bei Entnahme von Grundwasser 7,0 Cent je Kubikmeter,
2. bei Entnahme von Tiefengrundwasser 7,0 Cent je Kubikmeter zuzüglich eines Zuschlages von
ab dem 01.01.2025 von 3,0 Cent je Kubikmeter
ab dem 01.01.2030 von 6,0 Cent je Kubikmeter
ab dem 01.01.2035 von 9,0 Cent je Kubikmeter
3. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 7,0 Cent je Kubikmeter.
4. Bei Entnahme für Wasserkraftzwecke und Wiedereinleitung in das Gewässer 0,01 Cent je Kubikmeter, sofern die gesetzlichen Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 Wasserhaushaltsgesetz nachweislich eingehalten werden. Sofern die Anforderungen nicht eingehalten werden, erhöht sich das Entnahmeentgelt um 100 %, ab dem 01.01.2027 um 200 %, ab dem 01.01.2032 um 300 % und ab dem 01.01.2037 um 400 %
5. Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder zur Wärmegewinnung so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 1 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser dem Entnahmegewässer unmittelbar wieder zugeführt wird. Die Entnahmeentgelte für Kühlwassernutzungen oder Wärmenutzungen erhöhen sich zum 01.01.2029 um 0,5 Cent, zum 01.01.2034 um weitere 0,5 Cent und zum 01.01.2039 um weitere 0,5 Cent.

(3) Maßgeblich für die Entgeltfestsetzung ist die konkrete Entnahmestelle.

Sofern die erlaubten oder angezeigten Entnahmemengen überschritten werden, erhöht sich das Wasserentnahmeentgelt um 100 % für die übersteigenden Entnahmen.

Art. 3

Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

⁶ Datum muss in Abhängigkeit des Inkrafttretens gewählt werden

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinne des § 1 Abs. 1 Wasser erlaubnisfrei oder ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(2) Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck).

Art. 4

Verwendung

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung. Lebensraumtypen nach Natura 2000 + Moore
5. Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf ökologische Landwirtschaft

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium stellt ein Förderprogramm auf und bewilligt die Mittel.

(3) Für die nach der Bewilligung der Mittel entstehenden Verwaltungsaufgaben sind die oberen Wasserbehörden zuständig, soweit nicht das Land oder eine von ihm beauftragte Stelle Träger der Maßnahme ist; in diesem Falle ist die oberste Wasserbehörde zuständig.

Art. 5

Zuständigkeit, Festsetzung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann im

Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Finanzen Aufgaben zum Einzug des Wasserentnahmeentgeltes auf nachgeordnete Behörden der Finanzverwaltung delegieren.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung des Wasserentnahmeentgeltes haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Art. 14 Abs. 1 und 15 des Bayer. Abwasserabgabegesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Entgeltpflichtige hat für das laufende Jahr das Wasserentnahmeentgelt zum 01.03. eines Jahres an den Freistaat Bayern zu zahlen. Die zuständige Behörde setzt die Höhe des Wasserentnahmeentgeltes im Rahmen der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung fest. Bei erlaubnisfreien Nutzungen wird das Wasserentnahmeentgelt durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Art. 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen Art. 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sind die nach Art. 5 Abs. 2 zuständigen Behörden

Art. 7

Durchführungsbestimmungen

Das für die Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.